

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.] (Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 82 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RSL Phil.-hum.) vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Wer ohne wichtigen Grund (Art. 84 Abs. 2 UniSt) im Bachelorstudium länger als zehn Semester studiert, wird vom Weiterstudium im betreffenden Fach ausgeschlossen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf den Major und 60 ECTS-Punkte auf den Minor. In Psychologie und in Erziehungswissenschaft sind auch zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten möglich.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 10 ¹ Der Minor für andere Studiengänge der eigenen und anderer Fakultäten umfasst aus dem jeweiligen Fach gemäss dem entsprechenden Studienplan ein Angebot im Umfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten.

² Unverändert.

Art. 18 ¹ und ² Unverändert.

³ Im Fach Erziehungswissenschaft können im Major zwei Leistungskontrollen der Vorlesungen und im Minor von 30 und 60 ECTS-Punkten eine Leistungskontrolle der Vorlesungen ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Im Major und im Minor von 60 ECTS-Punkten können zusätzlich eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf ein Proseminar bezieht, ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein. Im Minor

⁴ Unverändert.

Art. 22 ¹ Unverändert.

² Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Bachelorstudium im Minor von 30 oder 60 ECTS-Punkten bestanden, wenn:

a bis c unverändert.

³ Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Bachelorstudium im Minor von 15 ECTS-Punkten bestanden, wenn alle Noten der Leistungskontrollen genügend sind.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 28 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Sie ist innerhalb von 12 Monaten ab Zuteilung des Themas einzureichen. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 84 Abs. 2 UniSt) von der Dekanin oder dem Dekan um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit innerhalb der Frist nicht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

⁸ Unverändert.

Art. 40 ¹ Als wichtige Gründe gelten namentlich Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 15. Oktober 2006 in Kraft.

Bern, 28. September 2006

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Norbert Semmer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 13. Oktober 2006

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver